

## Reglement zum EE-Standard Sparte Geflügel

### § 1

#### Definition des EE-Standards Sparte Geflügel

- 1.1 Grundlage des EE-Standards Geflügel ist der Geflügelstandard des Bundes Deutscher Rassegeflügel-züchter BDRG, nachstehend Leitstandard genannt.
- 1.2 Der Leitstandard Geflügel bildet zusammen mit der Liste „Europäische Rassen und Farbschläge“ den EE Standard Geflügel.
- 1.3 Standards der im Leitstandard nicht beschriebenen Rassen und Farbschläge, werden in einer der 3 offiziellen Sprachen der EE dem Leitstandards angefügt (Anhang).
- 1.4 Die Liste „Europäische Rassen und Farbschläge“ werden jährlich den Ländern zur Verfügung gestellt.

### § 2

#### Geltungsbereich

- 2.1 Der EE Standard Geflügel deckt alle Rassen der folgende Arten ab: Truten, Perlhühner, Gänse, Enten, Hühner und Zwerghühner.
- 2.2 Der EE Standard wird an EE-Ausstellungen angewendet.

### § 3

#### Anerkennung der durch die Länder eingereichten Rassen und Farbschlägen

- 3.1 Die Anerkennung von neuen Rassen und Farbschlägen im EE-Standard Sparte Geflügel erfolgt auf Antrag der ESKSG, durch die Versammlung der Sparte Geflügel.
- 3.2 Die zur Anerkennung eingereichten Rassen und Farbschläge müssen im Heimatland anerkannt und verbreitet sein.



- 3.3 Rassen und Farbschläge im Anerkennungsverfahren müssen der ESKSG gemeldet werden, diese entscheidet über die Aufnahme.
- 3.4 Prüfungskriterien sind insbesondere:

- Aspekte der Ethik
- Aspekte des Tierschutzes
- Aspekte der Abgrenzung zu bestehenden Rassen und Farbschlägen.
- Aspekte der Respektierung des Herkunftslandes

### § 4

#### Bewertungssystem

- 4.1 Die Mitgliederversammlung beschliesst die Skala der Bewertungskarte.
- 4.2 An den EE-Ausstellungen wird mit der Kombination Wortwerte (Noten) - Punkte bewertet.

### § 5

#### Definition des Herkunftslandes

- 5.1 Als Herkunftsland (Länder) gelten die entsprechenden Angaben unter Herkunft im Leitstandard und den Länderstandards.
- 5.2 Werden bei einer Rasse ausserhalb des Herkunftslandes neue Farbschläge anerkannt, ändert dies die Herkunft der Rasse nicht.
- 5.3 Die Anerkennung neuer Farbschläge muss vom Herkunftsland der Rasse und von der ESKSG gebilligt werden.
- 5.4 Werden Farbschläge abgelehnt, erfolgt ein Eintrag im Leitstandard (Liste der nicht anerkannten Rassen und Farbschläge).

### § 6

#### Seltene Rassen

- 6.1 Als seltene Europäische Rassen im Sinne des EE-Ausstellungsreglementes gelten alle, die innerhalb der EE selten sind.



6.2 Seltene Rassen werden in einer entsprechenden Liste durch die ESKSG geführt. Die Liste wird jährlich aktualisiert.

6.3 Seltene Rassen sollten Länder übergreifend mit zusätzlichen Massnahmen gefördert werden.

\*\*\*

Das Reglement zum EE-Standard Sparte Geflügel wurde am 25. Mai 2001 in Thun angenommen und tritt sofort in Kraft.

Der Vorsitzender  
der Sparte Geflügel  
Frans van Oers

Der Schriftführer  
der Sparte Geflügel  
Dietmar Kleditsch

Fussnote:

- Sinngemäss gilt das Reglement auch für das Ziergeflügel
- Mittel- bis langfristig soll der EE-Standard die Länderstandards ersetzen